

# Satzung

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 28. 04. 2001  
und der Satzungsänderung vom 15.08.2015

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

Der Verein führt den Namen

**„Box-Club Gelsenkirchen-Erle 49 e. V.“ .**

Er ist beim Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer im Vereinsregister unter der Nummer VR 410 eingetragen und hat seinen Sitz in Gelsenkirchen-Erle.

Der Verein ist Mitglied im Westfälischen-Amateur-Box-Verband; er ist außerdem Mitglied aller Sportverbände von Sportarten, die im Verein wettkampfmäßig betrieben werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereines ist die Ausübung und Förderung des Amateurboxens und anderer Sportarten.
2. Förderung und Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
3. Zusammenarbeit mit anderen Sport- und Jugendorganisationen.
4. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungsbestimmungen der übergeordneten Fachverbände verbindlich an.
5. Die Sportabteilungen und ihre Jugendabteilungen führen und verwalten sich selbständig und entscheiden über die ihnen zufließenden öffentlichen Mittel unter Beachtung der jeweiligen Zweckbindung.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der, über den Abteilungsvorstand an den Vorstand gerichtet werden muss.
3. Die Aufnahme in die Abteilung, bedeutet rechtlich zugleich die Aufnahme in den Verein. Als Mitglied der Abteilung ist man zugleich Mitglied des Vereins.  
Die Aufnahme in eine Abteilung bedeutet nicht automatisch die Aufnahme in eine andere Abteilung.
4. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dessen gesetzlichem Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Grundsätzlich entscheidet der Vorstand über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden.
3. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
4. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten ist.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absetzung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
6. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
7. Gegen den Beschluss nach Zif. 5 oder 6 kann das Mitglied schriftlich Einspruch an den Gesamtvorstand einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses bei dem Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung die Einberufung des Gesamtvorstandes anzuordnen, der abschließend über den Ausschluss entscheidet.
8. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Ansprüche an den Verein zur Folge.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen, die die Gesamtheit der Mitglieder betreffen, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in sozial geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Die Beiträge werden im Lastschrifteinzugsverfahren erhoben.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereines zu benutzen und in den Abteilungen des Vereines Sport zu treiben, sowie an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Gesamtvorstand erlassenen internen Vereinsordnungen zu beachten.
3. Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereines.
4. Die Mitglieder haben die Aufgabe, den Vorstand bei der Durchführung von Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 8 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind der Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer, der Frauenbeauftragten.

2. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne des § 26 BGB. Unbeschadet ihrer Vertretungsmacht haben sie die Weisungen des Gesamtvorstandes zu befolgen.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit diese nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereines übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufrufung der Tagesordnung.
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, über die Streichung von der Mitgliederliste sowie den Vereinsausschluss von Mitgliedern.
  - e) Der Vorstand schlägt dem Gesamtvorstand die Ernennung von Ehrenmitgliedern vor.
  - f) Prüfung und Aufhebung von Beschlüssen einzelner Abteilungen, sofern diese der Vereinssatzung widersprechen oder gegen Interessen des Vereines verstoßen.
  - g) Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.
  - h) Vorbereitung und Einberufung der Mitarbeiterkonferenz (Trainer, Übungsleiter).
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes herbeiführen.

## **§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.  
Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder kann auf der Jahreshauptversammlung nicht gewählt werden, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen oder nicht Gewählten, einen kommissarischen Nachfolger ernennen. Dies gilt nicht für die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB.

## **§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer als Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer nicht anwesend, so bestimmt der Sitzungsleiter, wer das Protokoll führt.

## **§ 13 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Abteilungsleitern der jeweiligen Vereinsabteilungen, sowie des Jugendwartes.

## **§ 14 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes**

Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Aufstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.
- b) Erlass von internen Vereinsordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
- c) Beschlussfassung in den sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag des Gesamtvorstandes.

Der Gesamtvorstand entscheidet stets mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

## **§ 15 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung der Vorstandschaft.
  - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, sonstiger Beträge gem. § 6 der Satzung.
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer.
  - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereines.
  - f) Bestätigung von Ehrenmitgliedern, die der Vorstand mit dem Gesamtvorstand ernennt.
  - g) Bestätigung der Abteilungsleiter, die von den Abteilungen gewählt sind.

## **§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, spätestens im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Dringlichkeitsantrag). Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

## **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, nach § 15.1 der Satzung, dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen. Die Einberufung muss binnen 8 Wochen nach Bekanntgabe des Antrages vom Vorstand erfolgen.

## **§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt schriftlich. Die Mitgliederversammlung kann durch einen einstimmigen Beschluss einen anderen Wahlmodus beschließen. Alle übrigen Entscheidungen erfolgen durch Zuruf.
3. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen , gültigen Stimmen erforderlich; zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines notwendig. Eine Änderung des Zweckes des Vereines kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 19 Kassenprüfer**

Auf der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Vertreter gewählt. Sie dürfen keinem Organ des Gesamtvereines angehören. Sie haben die Pflicht und das Recht, zu zweit die Kassengeschäfte des Vereines und aller Abteilungen zu überprüfen und der Vereinsversammlung und der Abteilungsversammlung Bericht zu erstatten.

Sie sind berechtigt, im Laufe des Geschäftsjahres Stichproben auf eine ordentliche Kassenführung zu machen. Das Ergebnis haben sie dem Vorstand des Gesamtvereines und dem Vorstand der Abteilungen schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfung mitzuteilen.

## **§ 20 Abteilungen**

1. Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine im Verein gepflegte Sportart wettkampfmäßig ausüben.
2. Mindestens einmal jährlich finden Abteilungsversammlungen statt, bei denen auch die Abteilungsleiter zu wählen bzw. neu zu wählen sind. Die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die bisher bestehenden Abteilungen im Sinne der Zif. 1 werden als Abteilungen bestätigt.
7. Die Gründung neuer Abteilungen muss schriftlich bei dem Vorstand beantragt werden.
8. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erforderlich machen, sind diese von dem Abteilungsleiter im Gesamtvorstand zu beantragen oder anzuregen.
9. Abteilungen können kein Eigentum bilden.

## **§ 21 Aufgaben der Abteilungsversammlung**

Die Abteilungsversammlungen beschließen über alle Angelegenheiten der Abteilung, insbesondere über

- a) Ordnung, sowie deren Änderung,
- b) die Wahl des Abteilungsvorstandes
- c) die Billigung der Jahresrechnung und der Entlastung des Abteilungsvorstands, nachdem der Abteilungsvorstand die Jahresberichte abgegeben hat,
- d) die Festsetzung von Beiträgen und Aufnahmegebühren, die in dieser Abteilung zusätzlich zu den Vereinsbeiträgen erhoben werden und die Fälligkeit dieser Zahlungen,
- e) über Dringlichkeitsanträge.

Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsleiter, dem stellvertretenden Abteilungsleiter, dem Kassenwart und dem Jugendwart

Die Abteilungen führen spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung des Vereines ihre Versammlung durch.

## § 22 Leistungen des Gesamtvereins für die Abteilungen

Der Verein übernimmt für alle Abteilungen folgende finanzielle Verpflichtungen:

- a) Beiträge an die übergeordneten Fachverbände
- b) alle Übungsleiterhonorare

## § 23 Ordnungen des Vereins und der Abteilungen

Die Ordnungen des Vereins werden, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit vom Vorstand des Vereins verabschiedet und geändert.

Die Ordnungen der Abteilungen werden vom Abteilungsvorstand mit einfacher Mehrheit verabschiedet und geändert.

Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen. Soweit dies der Fall ist, sind die betreffenden Bestimmungen unwirksam.

Die Abteilungsordnungen dürfen nicht im Gegensatz zu dem vom Verein verabschiedeten Ordnungen stehen. Soweit dies der Fall ist, sind sie unwirksam.

## § 24 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss in einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist mit einer Frist von einem Monat einzuberufen. Sie darf als einzigen Tagesordnungspunkt nur die Auflösung des Vereins haben. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Gelsensport (Stadtsporthund) e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports in Gelsenkirchen) zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 25 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald die Mitgliederversammlung auf der Grundlage der gültigen Satzung die Satzungsänderung beschließt und die neue Satzung im Vereinsregister eingetragen ist. Mit der Eintragung der neuen Satzung tritt die bestehende Satzung außer Kraft.

Gelsenkirchen, 15.08.2015

Der Vorstand:

Ralf Beisler \_\_\_\_\_ Raymond Buerkle \_\_\_\_\_

Sascha Farys \_\_\_\_\_ Birgit Wisniewski \_\_\_\_\_

Uwe Sagert \_\_\_\_\_